Leitungsschneise beantragen

Allgemeine Informationen

Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise zählt nicht als Waldumwandlung; sie bedarf jedoch der Genehmigung der Forstbehörde (§ 8 Abs. 8 SächsWaldG). Leitungsführungen ohne Trassenaufhieb bedürfen keiner forstrechtlichen Genehmigung.

Zuständigkeiten

Untere Forstbehörde

Besucheradresse:
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621
Fax: 03731 799-3664
umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerinnen
Jana Müller
Telefon: 03731 799-3658
jana.mueller@landkreis-mittelsachsen.de

Karin Karschunke
Telefon: 03731 799-3659
karin.karschunke@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Formloser schriftlicher Antrag

Verfahrensablauf

Die Genehmigung erteilt die örtlich zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Antragstellers mit Datum und Unterschrift
- Beschreibung des Zwecks der Leitungstrasse und Begründung der Standortgebundenheit des Trassenverlaufs
- Angabe zur Flächengröße des zu beseitigenden Baumbestandes (Länge, Breite der Leitungsschneise inkl. eventuell erforderlicher Wirtschaftswege zur Unterhaltung der Trasse)
- Lageplan bzw. Flurkarte mit beabsichtigter Trassenführung
- Angabe der Gemarkung(en) und Flurstücksnummer(n)
- Eigentümernachweis (Kopie Grundbuchblatt bzw. bei Nichtvorliegen Notarvertrag) und ggf. Vollmacht des Eigentümers
- ggf. Bestandesbeschreibung des betroffenen Baumbestandes
- ggf. Mitteilung zum Stand anderer Genehmigungsverfahren (z. B. nach Bau- oder Bergrecht)
- Mitteilung, ob die Fällung des Baumbestandes innerhalb der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) erfolgen soll

Kosten

siehe Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 39, Tarifstelle 2.2

Rechtsgrundlage

- **§ 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)**